

§ 4

Berechnungsgrundlagen für Schutzeinrichtungen und Strahlenschutzkontrolle

(1) Der Kalkulation von arbeitsorganisatorischen und baulichen Maßnahmen des Strahlenschutzes sowie der Strahlenschutzkontrolle sind folgende Strahlungsdosen je Woche zugrunde zu legen:

Kategorien der Strahlenbelastung	Bestrahlung von Organen oder Körperteilen der		
	I. Gruppe	II. Gruppe	III. Gruppe
(§ 3 der Verordnung)	mrem	mrem	mrem
Kategorie A	100	300	600
Kategorie B	10	30	60
Kategorie C	1	10	20

(2) Der Berechnung des Strahlenschutzes in Arbeitsräumen ist die effektive Aufenthaltszeit der Beschäftigten in diesen Räumen zugrunde zu legen. Wenn die Ausgangsdaten für die Projektierung, die den Schutz bestimmen, nicht genau ermittelt werden können, oder wenn die Möglichkeit der Kontamination der Luft und der Oberflächen der Arbeitsräume mit radioaktiven Stoffen besteht, ist ein Sicherheitsfaktor nicht kleiner als 2 einzuführen.

(3) Die Umrechnung zwischen Dosen in mrem und mrad bei verschiedenen Strahlungsarten sowie die Beziehungen zwischen Dosis oder Strahlungsmenge und der Dosisleistung, der Intensität oder dem Strahlungsfluß bei einer Dosis von 100 mrem in einer Woche sind in der Anlage 1 angegeben.

Zu § 4 der Verordnung :

§ 5

Maximal zulässige Konzentrationen in Luft und Wasser

(1) Die Konzentration radioaktiver Stoffe im Wasser offener Gewässer und anderer Quellen der Wasserversorgung darf die in der Anlage 2 angegebenen Werte nicht überschreiten.

(2) Jedes Einbringen radioaktiver Stoffe in das Grundwasser ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Wasserwirtschaftsdirektion in Abstimmung mit der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz.

(3) Die Konzentration radioaktiver Stoffe in der Luft von Arbeitsräumen (Kategorie A), Nachbarräumen und Schutzgebieten (Kategorie B) und Wohngebieten (Kategorie C) darf die in der Anlage 2 angegebenen Werte nicht überschreiten.

Zu § 5 der Verordnung:

§ 6

Maximal zulässige Konzentrationen in Erzeugnissen

(1) Die Konzentration radioaktiver Stoffe in Erzeugnissen, z. B. infolge Anwendung radioaktiver Stoffe bei technologischen Untersuchungen, darf, wenn die Erzeugnisse zur Weiterverwendung bestimmt sind,

- a) im Falle von radioaktiven Stoffen mit Halbwertszeiten unter 60 Tagen das X00fache,

- b) im Falle von radioaktiven Stoffen mit Halbwertszeiten über 60 Tagen das 10fache

der in der Anlage 2 angegebenen maximal zulässigen Konzentration in Wasser — ausgedrückt in Curie je Kilogramm — nicht überschreiten. Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz kann für bestimmte Verwendungszwecke Ausnahmen zulassen.

(2) Die Einführung radioaktiver Stoffe in Lebensmittel, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind, ist verboten.

(3) Der Gehalt radioaktiver Stoffe in Baumaterialien darf nicht den der natürlichen örtlichen Baustoffe überschreiten. Die Verwendung von Materialien eines größeren Gehalts bedarf der Genehmigung des Leiters der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz.

Zu § 11 der Verordnung:

§ 7

Qualifikation

(1) Die nachgeordneten Leiter, in deren Bereich mit offenen radioaktiven Stoffen gearbeitet wird oder Kernanlagen betrieben werden, sofern dabei ionisierende Strahlungen auftreten, müssen in der Regel folgende Qualifikation nachweisen:

Abgeschlossenes Hochschulstudium und eine durch die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz anerkannte Zusatzausbildung für den Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen oder für den Betrieb von Kernanlagen.

(2) Die nachgeordneten Leiter, in deren Bereich mit geschlossenen radioaktiven Strahlungsquellen oder mit Röntgenanlagen gearbeitet wird, müssen in der Regel folgende Qualifikation nachweisen:

Abgeschlossenes Hoch- oder Fachschulstudium oder staatliche Anerkennung in einer einschlägigen Fachrichtung und eine durch die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz anerkannte Zusatzausbildung für den Umgang mit geschlossenen radioaktiven Strahlungsquellen oder Röntgenanlagen.

(3) Die nachgeordneten Leiter, in deren Bereich mit industriellen Anlagen gearbeitet wird, die Quellen ionisierender Strahlung als funktionsbedingten Bestandteil enthalten (z. B. Banddickenmeßgeräte, Strahlenschranken), müssen in der Regel folgende Qualifikation nachweisen:

Meister der volkseigenen Industrie und eine durch die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz anerkannte Zusatzausbildung für den Umgang mit geschlossenen radioaktiven Strahlungsquellen.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 festgelegte Zusatzausbildung kann entfallen, wenn nachgewiesen wird, daß eine entsprechende Spezialausbildung bereits erworben wurde oder langjährige Erfahrungen beim Umgang mit radioaktiven Stoffen oder mit Röntgenstrahlung vorliegen. Die Entscheidung hierüber trifft die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz nach entsprechender Prüfung der Voraussetzungen.